



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

vom 12.05.2026

Betreiber: Gebr. Becker GmbH Oberflächentechnik
am Standort: Zollhausstraße 25, 58640 Iserlohn

Die Gebr. Becker GmbH Oberflächentechnik betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen (Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.6 des Anhangs 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung: 15.04.2026

Vor-Ort-Aufwand: 13 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 5 Personenstd.

Gesamtaufwand: 18 Personenstd.

Art der Revision: ☒ angemeldet / ☐ unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden:

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall)

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG vom 05.02.2026, Az. 900-0015432-0001/IBG-0002 und
§ 52 BImSchG, § 100 WHG i.V.m. § 93 LWG §

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen:

Keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.